

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 26. Januar 1994



**224. Quartierplan Nr. 24 Grundhalden, Bassersdorf**

Am 11. November 1993 ersuchte der Gemeinderat Bassersdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 13. Juli 1993 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 24 Grundhalden (Teilrevision).

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 27. August 1993 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 4. Oktober 1993 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Die Revision umfasst ein Teilgebiet des mit Beschluss Nr. 1533/1970 vom Regierungsrat genehmigten Quartierplans Nr. 11 mit gleicher Namensgebung. Der Quartierplanperimeter wird im Nordosten durch die Gerlisbergstrasse, im Südosten durch den Rebenweg und die Branzistrasse, im Südwesten durch die Grundhaldenstrasse und im Nordwesten durch die Bergstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Bassersdorf.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie die Hagenbuchenstrasse und die Emmetstrasse.

Die an der Hagenbuchenstrasse auf 19 m und an der Emmetstrasse auf 17 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die mit RRB Nr. 1533/1970 genehmigten Verkehrsbaulinien werden teilweise aufgehoben bzw. neu festgesetzt. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Hagenbuchenstrasse 6% und bei der Emmetstrasse 2,8%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verkehrskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Bassersdorf vom 13. Juli 1993 festgesetzte Quartierplan Nr. 24 Grundhalden (Teilrevision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Bassersdorf, 8303 Bassersdorf (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 26. Januar 1994



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber :

i. V.  
Hirschi

